

Ausschussvorlage LUA 21/10, Teil 2
öffentlich vom 20.04.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/3468**

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 677 376 -0

bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Frankfurt am Main, 14.04.2026

Stellungnahme des BUND Hessen zum Entwurf eines Gesetzes über das „Grüne Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Hessen e.V. danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir bedauern sehr, dass das Gesetz nach so kurzer Zeit geändert werden soll, verbunden mit einer fast völligen Aufgabe der Schutzbestimmungen des aktuell noch gültigen „Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ vom 26.01.2023. Da sogar in der ausgewiesenen Schutzzone praktisch keine Schutzbestimmungen mehr existieren, stellt sich die Frage, ob dieses Gesetz nur noch als „leere Hülle“ betrachtet werden kann. Des Weiteren stellt die flächenmäßige sowie den Grenzverlauf betreffende Reduktion und Zerstückelung des Grünen Bandes Hessen, insbesondere in Bezug auf den Bereich des verbleibenden Nationalen Naturmonuments, einen deutlichen Rückschritt dar.

Hinsichtlich der formalen Bereitstellung der Anhörungsunterlagen kritisieren wir, dass die als Anlage beigefügten Karten im Gegensatz zu den aktuellen Karten nur sehr schwer lesbar sind. Auch fehlten Angaben zu den Flächenanteilen, die den 3 Zonen zugehörig sind und auch eine Angabe, auf welcher Länge entlang der Grenze zu Thüringen Flächen noch als Nationales Naturmonument verbleiben. Diese Zahlen wurden uns als Verband erst auf Nachfrage im Landesnaturschutzbeirat mitgeteilt.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Gebiet des „Grünen Bandes Hessen“

Wir kritisieren ausdrücklich die deutliche Verkleinerung der Entwicklungszone (ehemals Zone 2) von 4.527 ha auf 1.747 ha und das Herauslösen der gesamten Förderzone (ehemals Zone 3) aus dem Bereich des Nationalen Naturmonuments. Das Grüne Band Hessen umfasst damit nur noch eine Fläche von 5.731 ha,

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Vereinsregister
73 VR 7003
Frankfurt am Main

Steuernummer
014 255 05443

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuer-abzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

von der 4.225 ha als geschütztes Nationales Naturmonument bleiben sollen. Damit wurde die Fläche des ursprünglichen Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ von 8.084 ha um knapp 50 % verkleinert. Auch den geplanten Längsverlauf sehen wir als hochproblematisch an, da künftig nur noch etwas mehr als ein Drittel des gesamten hessisch-thüringischen Grenzverlaufs als Nationales Naturmonument verbleiben sollen. Durch diese Änderungen verliert das Gebiet seine zentrale Funktion als durchgängiger, großflächiger Biotopverbund, der für zahlreiche, darunter auch gefährdete Arten wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder die Wildkatze, von entscheidender Bedeutung ist. Das Grüne Band Hessen ist damit kein zusammenhängendes Schutzsystem mehr, sondern ein von zahlreichen – teils großflächigen – Lücken durchzogenes Gebiet. Dadurch geht auch die wichtige Quervernetzung zwischen Hessen und Thüringen verloren.

Ursprünglich wurde das Nationale Naturmonument per Gesetz ausgewiesen, um die Verbindung vielfältiger Biotopstrukturen und die daraus entstehende, national bedeutsame Verbundlandschaft zu sichern. Auch in der aktuellen Gesetzesbegründung wird die Bedeutung des Grünen Bandes als Biotopverbund und Rückzugsraum für zahlreiche, teils gefährdete Arten hervorgehoben. Diese Zielsetzung kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr erfüllt werden. Es ist zu befürchten, dass die verbleibenden Fragmente des Nationalen Naturmonuments die anzulegenden Qualitätskriterien an ein Solches nicht mehr erfüllen, da gerade die Durchgängigkeit des Biotopverbundes das zentrale Kriterium für das Nationale Naturmonument darstellt.

Darüber hinaus bestehen erhebliche kulturhistorische Bedenken. Wenn nun die überwiegenden Teile des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens nicht mehr Bestandteil des Nationalen Naturmonuments sind und der Verlauf des Grünen Bandes Hessen durch zahlreiche Lücken unterbrochen ist, kann nicht mehr von einem „lebendigen Zeugnis der deutschen Teilung und Wiedervereinigung“ gesprochen werden – wie es in der Gesetzesbegründung heißt. Die geplante Änderung steht im klaren Widerspruch zur ursprünglichen Intention des Gesetzes.

Zudem gefährden die Änderungen die Nominierung des Grünen Bandes als UNESCO-Weltkulturerbe. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein bestehender, durchgängiger Schutz. Dieser wäre im hessischen Teil des Grünen Bandes durch die Änderungen nicht mehr gewährleistet. Wir fordern daher, dass ein durchgehendes Nationales Naturmonument mit einer Mindestbreite von 200 Metern erhalten bleibt, um sowohl seiner ökologischen Funktion als Biotopverbund als auch seiner kulturhistorischen Bedeutung der innerdeutschen Teilung und Wiedervereinigung gerecht zu werden.

Zu § 3 Schutzzwecke Absatz 3

Wir kritisieren, dass Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, grundsätzlich freiwillig durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden sollen. In Verbindung mit den fast vollständig aufgehobenen Schutzbestimmungen in der Schutz- und Entwicklungszone gibt es – abgesehen von den bereits bestehenden Vorgaben in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten – nahezu keine rechtlichen Vorgaben mehr, die die Umsetzung der Schutzzwecke sichern. Grundsätzlich sprechen wir uns für einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes aus, um die Akzeptanz des Grünen Bandes zu fördern. Das Erreichen der Schutzzwecke kann jedoch nur gelingen, wenn die Biotopverbundstruktur auch vor erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere in der Schutzzone, geschützt wird.

Zu § 6 Schutzzone Absatz 2 Nr. 1

Wir kritisieren, dass in der Schutzzone die forstwirtschaftliche Nutzung gemäß dem HWaldG weiterhin zulässig sein soll. Wenn selbst in der Zone mit der höchsten Schutzkategorie eine Bewirtschaftung

erlaubt bleibt, besteht faktisch kein wirksamer Biotopschutz für die betroffenen Wälder im gesamten Grünen Band Hessen. Es bleibt für uns völlig unklar, wie der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Zweck der Schutzzone – „den nationalen und europäischen Biotopverbund durch Flächen weitgehend unbeeinflusster, natürlicher Dynamik der Ökosysteme sowie der zugehörigen Fauna und Flora zu stärken“ – unter diesen Bedingungen überhaupt erfüllt werden soll.

Da insbesondere die in der Schutzzone liegenden Staatswaldflächen, die ja verbindlich bereits aus der Nutzung genommen wurden (10% Ziel im Staatswald), wäre eine Formulierung, wie sie im aktuell gültigen Gesetz in § 3 (2) Zif 1 angebracht und zielführend, um deutlich zu machen, dass seitens der Landesregierung hier ein klarer Vorrang zugunsten des Naturschutzes gewährleistet wird.

Zudem bleibt unklar, worin der konkrete Unterschied zwischen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen forstwirtschaftlichen Nutzung nach dem HWaldG innerhalb der Schutzzone und der nach „guter fachlicher Praxis“ zulässigen forstlichen Nutzung in der Entwicklungszone bestehen soll. Diese fehlende Abgrenzung birgt das Risiko, dass auch in ökologisch besonders sensiblen Bereichen Eingriffe erfolgen können, die dem Schutzziel widersprechen.

Wir fordern daher, dass die forstliche Nutzung in der Schutzzone weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen bleibt. Dies betrifft insbesondere die Naturwaldfläche mit einer Größe von 184 Hektar innerhalb des Naturschutzgebietes Hessische Schweiz bei Meinhard, die im Zuge einer Novellierung des NSG aus der Nutzung genommen werden sollten. Gerade in diesen Naturwaldflächen muss eine Holzentnahme konsequent ausgeschlossen werden, um die Entwicklung ungestörter Naturwaldflächen sicherzustellen.

Zu § 6 Schutzzone Absatz 2 Nr. 3

Eine uneingeschränkte Erlaubnis der Jagd in der Schutzzone lehnen wir entschieden ab, da sie automatisch auch das Anlegen von Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätzen oder Wildäckern in diesem besonders geschützten Bereich ermöglichen würde. Künstlich angelegte Fütterungsplätze jeglicher Art wirken sich sowohl direkt als auch indirekt auf das Ökosystem aus, da sie die natürlichen ökologischen Prozesse stören und die trophischen Beziehungen zwischen den Arten verändern. Rund um Fütterungsplätze kommt es zu einer Konzentration von Wildtieren, wodurch lokal überhöhte Bestandsdichten entstehen können. Dies kann nachhaltige Veränderungen der Vegetation nach sich ziehen, da im Umfeld der Futterstellen verstärkter Verbiss sowie Schäl- und Trittschäden auftreten können.

Die Schutzzone ist unter diesen Umständen nicht vor Eingriffen in die unbeeinflusste, natürliche Dynamik des Ökosystems geschützt. Auch hier erachten wir den Schutzzweck der Schutzzone daher als nicht erfüllbar an. Wir fordern daher ausdrücklich, dass das Anlegen von Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätzen und Wildäckern in der Schutzzone grundsätzlich verboten bleibt, um die natürliche Funktionsfähigkeit des Gebietes sowie seine Funktion als ungestörter Biotopverbund langfristig zu sichern.

Außerdem bleibt unklar, worin der konkrete Unterschied zwischen der vorgesehenen Jagderlaubnis in der Schutzzone und der Jagd „gemäß den allgemein gültigen Vorschriften“ in der Entwicklungszone bestehen soll.

Zu § 7 Entwicklungszone

Wie bereits oben ausgeführt, kritisieren wir die deutliche Verkleinerung der Entwicklungszone, der ehemaligen Zone 2. Diese Zone hatte ursprünglich den Zweck, die Artenvielfalt zu fördern, mittels offener und halboffener naturnaher Waldgebiete, seltener und gefährdeter Landschaftselemente sowie spezieller Lebensraumtypen. Zur Erreichung dieses Ziels sollten vorrangig

Vertragsnaturschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Durch die Verkleinerung der Zone und die damit verbundene Herausnahme von Flächen aus dem Nationalen Naturmonument verliert diese Zone jedoch einen Großteil ihrer ökologischen Bedeutung.

Außerdem ist die Erlaubnis der Errichtung und Nutzung baurechtlich privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und netzdienlichen Energiespeicheranlagen in der Entwicklungszone für uns nicht hinnehmbar. Damit sind Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung nicht grundsätzlich vor baulichen Eingriffen geschützt und können dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Dies untergräbt nicht nur die ökologische Funktion der Entwicklungszone als Puffer- und Vernetzungsbereich des Grünen Bandes und steht im Widerspruch den Biotopverbund zu stärken.

Wir fordern daher, dass auch in der Entwicklungszone naturschutzfachlich besonders bedeutsame Flächen grundsätzlich vor der Errichtung von baulichen Anlagen geschützt werden, um insbesondere die ökologische Pufferfunktion der Entwicklungszone sicherzustellen.

Zu §8 Allgemeine Ausnahmen Nr. 9

Die Erlaubnis zum Rohstoffabbau in der Schutzzone sowie im gesamten Gebiet des NNM lehnen wir ausdrücklich ab. Damit werden tiefgreifende Eingriffe in die Bodenschichten ermöglicht, die mit erheblichen Veränderungen der Bodenstruktur, des Wasserhaushalts und der Zerstörung ökologischer Funktionen einhergehen können. Auch hier sehen wir den Schutzzweck der Schutzzone als nicht erfüllbar an. In der Entwicklungszone sind selbst Sprengungen oder Bohrungen nicht mehr ausdrücklich verboten. Dies öffnet die Tür für erhebliche Störungen und langfristige Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen in den betroffenen Gebieten und ist daher nicht hinnehmbar.

Zu § 9 Förderzone

Wie oben bereits erwähnt, kritisieren wir die Herauslösung der Förderzone aus dem Gebiet des Nationalen Naturmonuments. In der ehemaligen Zone 3 des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ gab es ohnehin keine Bewirtschaftungsvorgaben für die Land- und Forstwirtschaft; Schutzmaßnahmen sollten über freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erreicht werden. Mit der Herauslösung der Förderzone müssen diese freiwilligen Maßnahmen jedoch künftig nicht mehr zwingend den Zielen des Nationalen Naturmonuments dienen, was dem Erhalt und der Funktion des Biotopverbunds zuwiderläuft. Daher schlagen wir vor, die Förderzone weiterhin im Gebiet des Nationalen Naturmonuments zu belassen.

Abgrenzungsproblematik

Wir möchten anregen, alle Abgrenzungen der Zonen nicht mitten durch einzelne Flurstücke verlaufen zu lassen, da dies mit erheblichem verwaltungstechnischem Aufwand verbunden sein kann. Stattdessen schlagen wir vor, dass sich die Abgrenzung der Zonen an den bestehenden Flurstücksgrenzen orientiert, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und eine praktikable Umsetzung zu gewährleisten. Unabhängig davon könnte durch die mangelnde Bestimmtheit dieser Abgrenzungen auch eine rechtliche Problematik entstehen, die nicht notwendig wäre.

Fazit

Die ursprüngliche Idee eines durchgängigen Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Hessen“ wird durch die geplanten Gesetzesänderungen in vielerlei Hinsicht erheblich beeinträchtigt. Die Schutzfläche wurde deutlich verkleinert und stark zerschnitten. In den verbleibenden Bereichen des NNM sollen die bestehenden Schutzbestimmungen größtenteils zurückgenommen werden. Auch in Bezug auf den

eigentlichen Schutzzweck bleibt der Naturschutz weitgehend unberücksichtigt. Damit existieren außerhalb der bereits bestehenden Schutzgebiete, in denen die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterhin gelten, faktisch kaum noch wirksame Schutzbestimmungen. Unserer Auffassung nach wird hier lediglich mit der Idee eines Grünen Bandes politisches Kapital geschlagen, ohne zugleich die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen, die diesem Vorhaben Substanz und Verbindlichkeit geben würde. Auch an den beigefügten Karten üben wir erhebliche Kritik, da die Karten nur schwer lesbar sind, keine räumliche Orientierung ermöglichen und vorhandene Schutzgebiete nicht gekennzeichnet wurden. Dadurch war eine transparente und vollständige Nachvollziehbarkeit der dargestellten Flächen nicht möglich.

Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular box containing a handwritten signature in black ink. The signature is cursive and appears to read 'J. Nitsch'.

Jörg Nitsch

Landesvorsitzender

BUND Hessen